

HAUPTSATZUNG

der Gemeinde Bad Bertrich

vom 07. September 2004

***i.d.F. der 3. Änderungssatzung vom 13.10.2019**

Bereinigte Fassung

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen im wöchentlich erscheinenden Mitteilungsblatt "Vulkanecho" der Verbandsgemeinde Ulmen.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Gemeinderates oder eines Ausschusses oder eines Beirates werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich befinden:
 1. in der Kurfürstenstraße
 2. in Kennfus bei der alten Schule/Kirchebekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln nach Absatz 4. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2 Ortsbezirke

(1) Der folgende Ortsbezirk wird gebildet: Kennfus (ehemalige Gemeinde Kennfus)

(2) Die Zahl der Mitglieder des Ortsbeirates beträgt:

Ortsbeirat Kennfus

7 Mitglieder

§ 3 Ausschüsse des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat bildet einen Haupt- und Finanzausschuss; der Haupt- und Finanzausschuss hat 8 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter.

(2) Der Gemeinderat bildet neben dem Haupt- und Finanzausschuss folgende weitere Ausschüsse:

1. Rechnungsprüfungsausschuss
2. Bauausschuss
3. Sport-, Jugend- und Seniorenausschuss
4. Kultur- und Tourismusausschuss

(3) Die Ausschüsse gemäß Absatz 2 Nr. 1 - 3 haben 5 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter. Der Kultur- und Tourismusausschuss hat 8 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter. Hinzu treten der Geschäftsführer der Staatsbad Bad Bertrich GmbH und der GesundLand Vulkaneifel GmbH als geborene Mitglieder.

(4) Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt. Die folgenden Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Gemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde gebildet:

1. Bauausschuss
2. Sport-, Jugend- und Seniorenausschuss

Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Gemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

§ 4 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Bürgermeister

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Gemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 1.000 € im Einzelfall,
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 2.600 € im Einzelfall,
3. Aufnahme von Krediten gemäß der genehmigten Haushaltssatzung

4. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Gemeinderates,
5. Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von **500 €** im Einzelfall und Niederschlagung gemeindlicher Forderungen,
6. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte,
7. Zustimmung gemäß §§ 20 und 21 GastVO,
8. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

§ 5 Beigeordnete

- (1) Die Gemeinde hat bis zu **3** Beigeordnete.

§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Gemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 3.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von **16 €**.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.

§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes nach § 6.
- (2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte des Gemeinderates oder der Gemeinde erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Absatz 3 entsprechend.

§ 8 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ortsbeiräten

- (1) Die Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes nach § 6.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 entsprechend.

§ 9 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

Die dem Ortsbürgermeister gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO zustehende monatliche Aufwandsentschädigung wird um 10 v.H. erhöht.

§ 10 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 10 Absatz 1. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse, der Ortsbeiräte die für Gemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung; sofern sie nicht bereits hierfür eine Entschädigung als gewähltes Rats- oder Ausschussmitglied erhalten.
- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes gemäß Absatz 1 Satz 2, mindestens jedoch 11,20 €. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.

§ 11 Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher

- (1) Die Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 60 % der Aufwandsentschädigung, die ein Ortsbürgermeister nach der Einwohnerzahl des Ortsbezirks gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO erhalten würde.
- (2) Stellvertretende Ortsvorsteher, die den Ortsvorsteher innerhalb eines Monats insgesamt länger als drei Tage vertreten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Ortsvorsteher entsprechend der für die Beigeordneten geltenden Bestimmungen.

§ 12
Aufwandsentschädigung
für weitere Ehrenämter

- (1) Die Mitglieder und Hilfskräfte der Wahl- und Abstimmungsvorstände erhalten eine pauschalierte Abgeltung ihres baren Aufwandes in der Form eines Erfrischungsgeldes. Das Erfrischungsgeld beträgt **16 €** je Wahl- oder Abstimmungstag. Finden an einem Wahltag mehrere Wahlen und Abstimmungen gleichzeitig statt, so wird das Erfrischungsgeld nur einmal gewährt.

§ 13
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am 07.09.2004 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 10.03.1995 in der Fassung der 1. Änderung vom 21.02.2001 außer Kraft.

Bad Bertrich, 30.09.2019

Ortsgemeinde Bad Bertrich

gez. Christian Arnold

(DS)

Ortsbürgermeister

*Die 1. Satzungsänderung zu § 3, § 5 und § 10 vom 22.07.2014 und 20.09.2016 tritt in Kraft am 01.10.2016

*Die 2. Satzungsänderung zu § 3 vom 11.12.2018 tritt in Kraft am 01.01.2019

*Die 3. Satzungsänderung zu § 3, § 4, § 5 und § 10 vom 03.09.2019 tritt in Kraft am 13.10.2019

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.